



Richtlinie zur Förderung von Wallfahrten und Pilgerreisen

Präambel

Wallfahrten und Pilgerreisen führen zu besonderen Zeugnisorten des Christentums und regen an, den eigenen Glauben zu reflektieren und zu vertiefen. Zu solchen Wallfahrten zählen Reisen in das Heilige Land (Wirkungsstätten Jesu, Dialog mit anderen Religionen, ...), zu den Gräbern der Apostel und großer Heiliger (Santiago de Compostela, Rom, Assisi, ...), zu anerkannten Marienwallfahrtsorten (Lourdes, Fatima,...) zu Themenpilgerreisen zu verschiedenen Orten („Auf den Spuren des Apostels Paulus“, „Franziskanische Orte in Umbrien“, „Pfarr- und Gemeinde Pilgerreisen“,...) sowie zu den Weltjugendtagen.

1 Förderfähige Maßnahmen

Das BMO fördert solche Maßnahmen, die der in der Präambel genannten Intention dienen.

2 Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind anerkannte Träger von förderfähigen Maßnahmen, nämlich

2.1.1 Pfarreien und Dekanate,

2.1.2 Ortsgruppen sowie Bezirks- oder Landesverbände der im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg, organisierten Mitgliedsverbände,

2.1.3 Katholische Erwachsenenverbände und ihre Gliederungen,

2.1.4 Ordensgemeinschaften und kirchlich anerkannte Geistliche Gemeinschaften,

2.1.5 Einrichtungen in katholischer Trägerschaft,

sofern sie im Officialatsbezirk Oldenburg ansässig sind. Über Ausnahmen entscheidet das BMO im Einzelfall.

Familienkreise werden über ihre Trägerorganisationen gefördert.



Maßnahmen in Trägerschaft von Schulen werden ausschließlich über die Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler in der Trägerschaft von Schulen“ gefördert. Dies gilt auch für Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

- 2.2 Werden von den unter 2.1 genannten Einrichtungen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit einem gewerblichen Anbieter als Träger organisiert, so sind auch diese Maßnahmen förderfähig.

3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind im Offizialatsbezirk wohnhafte Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von 8 bis 35 Jahren, sowie Leiterinnen und Leiter.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Dem Programm der Maßnahme muss eindeutig zu entnehmen sein, dass mit der betreffenden Maßnahme die in der Präambel formulierten Intentionen verfolgt werden.
- 4.2 Selbstverständliche Bestandteile des „Reiseprogramms“ sind tägliche Geistliche Elemente (z. B. Gottesdienste, Meditationen, Gespräche, Gebet).
- 4.3 Alle Maßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass an Sonntagen und gebotenen Feiertagen allen Teilnehmenden die Mitfeier der Eucharistie möglich ist.
- 4.4 Maßnahmen sind dann förderfähig, wenn sie für mindestens zehn Teilnehmer ausgeschrieben sind.
- 4.5 Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt jede weitere Förderung durch das BMO aus, außer der Förderung durch den Diaspora-Jugendfonds des BMO für Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

5 Förderdauer

Maßnahmen werden ab mindestens 4 Tagen Dauer einschließlich An- und Abreise gefördert.



6 Höhe der Förderung

Wallfahrten und Pilgerreisen werden mit einem Pauschalzuschuss von 30,00 Euro pro Förderberechtigtem gefördert. Die Gesamtförderung pro Maßnahme beträgt höchstens 3.000,00 Euro.

7 Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen mittels des entsprechenden Antragsformulars (Formblatt 1). Dem Antrag muss ein Programm der geplanten Maßnahme beiliegen (Formblatt 2), welchem Thema und Ziel der Maßnahme, sowie die Tagesstruktur und Aussagen zur Qualifikation der Leitung bzw. der Referenten der Maßnahme zu entnehmen sind.

7.2 Bewilligung

Der Antragsteller erhält vor Durchführung der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über Art und Höhe der Förderfähigkeit der Maßnahme.

7.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit der Teilnehmerliste und einer Darstellung des tatsächlich durchgeführten Programms (Formblatt 2) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim BMO einzureichen.

7.4 Bewilligungsbescheid, Auszahlung der Mittel

Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Parallel dazu erfolgt die Auszahlung der Mittel. Bei Maßnahmen gemäß 2.2 erfolgt die Auszahlung ausschließlich auf ein Konto der Einrichtung, die sich verpflichtet, den Förderbetrag den zuschussberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern nachweislich zur Verfügung zu stellen.

7.5 Nutzung von Formblättern

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren können entsprechende Formblätter verwandt werden.



8 Rechtsansprüche

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9 Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie tritt am 01. März 2023 in Kraft und ersetzt vorhergehende Richtlinien.

Vechta, den 01. März 2023

Wilfried Theising,
Bischöflicher Offizial, Weihbischof